

Zürich, 15.2.83

Mitgliederversammlung VAUZ vom 23.2.83

Lieber Heinz

Ich bin am 23.2. leider verhindert und kann nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Darf ich Dich bitten, mich zu entschuldigen. Ich würde, falls das genehm ist, weiterhin als Vertreter der Assistenten im 'Fakultätsausschuss für Fragen des höheren Lehramts' mitarbeiten.

DEUTSCHES SEMINAR
UNIVERSITÄT ZÜRICH
Linguistische Abteilung
Rämistrasse 74/76
CH - 8001 ZÜRICH

Liebe Grüsse

BRUNO GOOD
Dr. Bruno Good
Waffenplatzstr. 95
8002 Zürich

Bericht der Arbeitsgruppe über den Entwurf für eine
Teilrevision der Universitätsordnung
=====

I. Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Aenderung des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859, die von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 25. April 1982 gutgeheissen worden ist und auf Frühling 1984 in Kraft gesetzt werden soll, erfordert eine Abänderung und Anpassung der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920. Die Erziehungsdirektion beauftragte eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags für eine Teilrevision der Universitätsordnung. Dieser Arbeitsgruppe stand lediglich die Zeit vom August bis Dezember 1982 zur Verfügung, damit der Terminplan für die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung eingehalten werden kann.

II. Allgemeine Zielsetzung

Die Erfüllung des Auftrages ist in verschiedener Ausgestaltung möglich. Die Arbeitsgruppe musste deshalb zunächst die Zielsetzung der Revision festlegen.

1. Die von der Gesetzesänderung betroffenen Bereiche der
Universitätsordnung

Die neuen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes haben Aenderungen in der Struktur der Universität zur Folge. Sie betreffen die folgenden Bereiche:

- a) Wahl und Aufgaben des Rektors (§ 146 Abs. 3-6 UG);
- b) Wahl und Aufgaben der zwei Prorektoren (§ 148 UG);
- c) Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden im Senat (§ 146 Abs. 2 UG);
- d) Zusammensetzung des Senatsausschusses (§ 147 UG);
- e) Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden in der Fakultätsversammlung (§ 145 Abs. 2 UG);
- f) Wahl des Dekans (§ 145 Abs. 3 UG);
- g) Wahl der mit beratender Stimme ausgestatteten Mitglieder der Hochschulkommission (§ 151 Abs. 3 UG).

Bei der Revision dieser Punkte mussten einerseits neue Lösungen für einzelne Teile der Universitätsorganisation gesucht werden, andererseits mussten verschiedene Bestimmungen der Universitätsordnung an das neue Unterrichtsgesetz formell angepasst werden.

2. Beschränkung der Revision auf die aus den Gesetzesänderungen sich ergebenden Belange

Zu Beginn der Arbeit stellte sich die Frage nach dem Umfang der Revision der Universitätsordnung. Viele Bestimmungen der Universitätsordnung sind veraltet; die Regelungen weisen oft sehr unterschiedliche Formulierungen auf; nebeneinander finden sich wichtige und ganz unwichtige Bestimmungen. Diese Tatsachen wären an und für sich Anlass zu einer Totalrevision der Universitätsordnung.

In Uebereinstimmung mit dem ihr erteilten Auftrag sah die Arbeitsgruppe jedoch davon ab, eine Totalrevision an die Hand zu nehmen. Erstens war die zur Verfügung stehende Zeit für eine Totalrevision der zum Teil komplizierten Regelungen zu kurz; zweitens würde eine solche Totalrevision auch umfangreiche Anpassungen von verschiedenen Reglementen erfordern. Aus diesen Gründen beschloss die Arbeitsgruppe, sich streng auf diejenigen Bereiche und Bestimmungen der Universitätsordnung zu beschränken, die von der Gesetzesänderung betroffen sind.

Die Arbeitsgruppe erachtet aber eine Totalrevision in naher Zukunft als notwendig. Diese ist jedoch erst nach Einführung der neuen Führungsstruktur der Universität und unter gleichzeitiger Anpassung von Reglementen sinnvoll. Dazu werden umfassende Vorarbeiten nötig sein.

3. Wiederholung der neuen Gesetzesbestimmungen in der Universitätsordnung

Nach der Auffassung der Arbeitsgruppe soll die Universitätsordnung die gesamte Regelung der Universität wiedergeben. Deshalb werden alle neuen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes an passender Stelle in der Universitätsordnung wiederholt.

III. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat die Regelungen, die an den anderen Schweizer Universitäten bestehen, zu Rate gezogen. Dabei erwies sich allerdings, dass sich die Verhältnisse nicht ohne weiteres vergleichen lassen. Ueber einzelne Fragen fanden auch Besprechungen mit Vertretern anderer Universitäten statt.

IV. Wahl und Aufgaben des Rektors

1. Rahmen des Gesetzes

Das Unterrichtsgesetz normiert in § 146 Abs. 3-6 Wahl und Aufgaben des Rektors, der in Zukunft hauptamtlich für seine Aufgabe tätig ist. Wahlgremium, Wählbarkeit und Amtsdauer sind vom Unterrichtsgesetz bestimmt. Soweit das Wahlverfahren sich nicht nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen richtet, muss es in der Universitätsordnung konkretisiert werden. Sodann ist in der Universitätsordnung für die Vakanz eine Regelung vorzusehen. Die Aufgaben des Rektors werden in § 146 Abs. 5 des Unterrichtsgesetzes umschrieben; es stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die Universitätsordnung diese Umschreibung präzisieren soll.

2. Wahl des Rektors

a) Wahlgremium, Wählbarkeit und Amtsdauer (§ 16 des Entwurfes)

Gemäss § 146 Abs. 6 des Unterrichtsgesetzes ist der Rektor hauptamtlich tätig. In Absatz 3 und 4 des Unterrichtsgesetzes wird bestimmt, dass er vom Senat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Diese gesetzliche Regelung wird mit einigen Ergänzungen in die Universitätsordnung übernommen.

b) Wahlverfahren

- Zeitpunkt der Wahl (§ 16 Abs. 2 des Entwurfes): An sich würde ein halbes Jahr für die Einarbeitung in das neue Amt genügen. Da der Rektor hauptamtlich tätig sein wird, muss für seine Vertretung oder Nachfolge im Lehramt eine Regelung gefunden werden. Deshalb wird an der bisherigen Bestimmung (1 Jahr) festgehalten.
- Vorschlagsrecht des Senatsausschusses auf Antrag der Dekane und der Fakultäten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes): Dem

Rektor kommt inskünftig ein grösseres Gewicht zu. Dies erfordert, dass die Vorbereitung der Wahl geregelt wird. Den Senatsmitgliedern soll rechtzeitig ein Wahlvorschlag unterbreitet werden. Der Senatsausschuss ist am besten zur Formulierung des Wahlvorschlages geeignet. Das Antragsrecht der Dekane und Fakultäten soll dabei die Willensbildung möglichst breit abstützen. Falls bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen, kann der Senatsausschuss im Wahlvorschlag zwei Kandidaten bezeichnen. Für verschiedene Universitäten wird in Gesetz oder Reglement die Vorbereitung der Rektorwahl normiert; in St.Gallen besteht ein informelles Vorverfahren.

c) Annahmeerklärung (§ 16 Abs. 4 des Entwurfes)

Da der Senatsausschuss einen Wahlvorschlag unterbreiten muss, kann bei Ablehnung der Wahl nicht mehr wie heute sofort eine neue Wahl vorgenommen werden; die neue Wahl hat deshalb innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

d) Vakanz (§ 16 Abs. 7 des Entwurfes)

Die Kommission entschied sich für eine flexible Regelung der Vakanz; es können nicht alle Sonderfälle berücksichtigt werden.

e) Verschiedenes

Beschlussfähigkeit des Senats (§ 16 Abs. 3 des Entwurfes), Beginn der Amtsdauer (§ 16 Abs. 6 des Entwurfes) und Titel des gewählten Rektors (§ 16 Abs. 6 des Entwurfes) werden wie bisher geregelt.

3. Aufgaben des Rektors (§ 23 des Entwurfes)

Die Aufgaben des Rektors werden im Unterrichtsgesetz in § 146 Abs. 5 durch eine Generalklausel und eine Liste der wichtigsten Aufgaben umschrieben.

Die Umschreibung der Aufgaben des Rektors ist wegen der Kompetenzabgrenzung gegenüber den anderen Universitätsorganen notwendig. Ein Vergleich mit den Regelungen an anderen schweizerischen Universitäten zeigt, dass auch dort die Aufgaben des Rektors in ähnlicher Weise formuliert werden; dies geschieht jedoch nirgends ausführlicher, sondern allenfalls in knapper Form.

Die vorliegende Umschreibung der Aufgaben des Rektors (§ 23 des Entwurfes) enthält zunächst in Absatz 1 eine Generalklausel. Die Vertretung der Universität nach aussen, die in der Generalklausel des Unterrichtsgesetzes fehlt, ist hier hinzugefügt, weil es sich dabei um eine wichtige Kompetenz des Rektors handelt.

In Absatz 2 werden sodann -in Erweiterung der nicht als abschliessend zu verstehenden Liste des Gesetzes- die wichtigsten Aufgabenbereiche einzeln aufgezählt; sie sind in der von der Generalklausel festgelegten Reihenfolge gruppiert. Dabei umfasst die Liste alle wichtigeren Befugnisse des Rektors unter Einschluss der an die Prorektoren zu delegierenden Kompetenzen (vgl. § 23 Abs. 3 des Entwurfes und hinten V. Ziff. 4). Die Ausführlichkeit der Liste soll die Umschreibung der Delegation an die Prorektoren erleichtern.

Als Grundlage für die Bestimmung der einzelnen Aufgaben diene eine ausführliche Liste, die von betriebswirtschaftlicher Sicht aus aufgestellt wurde. Dadurch ergab sich die Möglichkeit einer ausgeglichenen Zusammenstellung.

Zu einzelnen Aufgaben ist folgendes zu bemerken:

- § 23 Abs. 2 Ziff. 2: Die Oberassistenten können hier nicht noch besonders erwähnt werden; sie sind beim akademischen Nachwuchs oder bei den Assistenten einzuordnen.
- § 23 Abs. 2 Ziff. 5: Die Aufsicht betrifft nur den allgemeinen Studienbetrieb und will nicht in die Kompetenzen der Fakultäten eingreifen. Die Formulierung "auf dem Areal der Universität" ist aus der Disziplinarordnung (§ 7 lit. b) übernommen worden; es ist nicht angezeigt, neue Umschreibungen einzuführen.
- § 23 Abs. 2 Ziff. 6: Der Ausdruck "gesamtuniversitäre Planung" ist nicht ganz korrekt; selbstverständlich ist damit nur die universitätsinterne Planung gemeint. Die vorgeschlagene Formulierung stimmt mit derjenigen des Gesetzes (§ 146 Abs. 5 Ziff. 1) überein.

- § 23 Abs. 2 Ziff. 11: Die "Vorbereitung der Geschäfte von Senat und Senatsausschuss" umfasst auch das Recht des Rektors, zu allen Geschäften Anträge zu stellen.
- § 23 Abs. 2 Ziff. 14: Die Formulierung dieses Aufgabenbereichs ist wörtlich aus dem Gesetz (§ 146 Abs. 5 Ziff. 7) übernommen; die Detailregelung ist einem Reglement überlassen (vgl. auch hinten X.1.).
- § 23 Abs. 2 Ziff. 15: Der Rektor ist nur für die Aufsicht über Fonds zuständig, hingegen nicht für die eigentliche Verwaltung, da er dadurch mit reinen Administrativaufgaben untergeordneter Art belastet würde. Um dies klarzustellen, ist die Formulierung des Unterrichtsgesetzes (§ 146 Abs. 5 Ziff. 8) angepasst worden.

V. Wahl und Aufgaben der zwei Prorektoren

1. Rahmen des Gesetzes

Das Unterrichtsgesetz regelt in § 148 Wahlorgan, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Amtsdauer und Stellung der zwei Prorektoren.

Die Arbeitsgruppe musste für die vom Gesetz offen gelassenen Fragen eine Regelung finden, nämlich für den Zeitpunkt der Wahl, die Vorbereitung der Wahl durch einen Wahlvorschlag, den Beginn der Amtsdauer, die Beschlussfähigkeit des Senats, die Annahmeerklärung und schliesslich die Aufgaben der Prorektoren.

2. Allgemeine Stellung der Prorektoren

a) Ausgangspunkt

Mit der Einsetzung von zwei Prorektoren wird nicht ein fest umschriebenes Universitätsorgan eingeführt, das überall die gleiche Rechtsstellung aufweist. Vielmehr zeigt der Vergleich der Regelungen der verschiedenen Schweizer Universitäten, dass Stellung und Kompetenzen von Prorektoren recht unterschiedlich ausgestaltet werden können.

Das Unterrichtsgesetz lässt die Detailregelung offen, setzt aber in § 148 Abs. 1 und 3 zwei Rahmenbedingungen fest: Einerseits

gelten die zwei Prorektoren als "Stellvertreter des Rektors", andererseits können ihnen Aufgaben "zur selbständigen Erledigung" übertragen werden.

b) Ablehnung des Rektorats als Kollegialbehörde

Verschiedene Universitäten der Schweiz kennen ein Rektorat als Kollegialbehörde; die Prorektoren gehören -meist zusammen mit weiteren Mitgliedern- diesem Kollegium an, in dem der Rektor den Vorsitz führt.

Die Arbeitsgruppe lehnte diese Organisationsform aus verschiedenen Gründen für die Universität Zürich ab. Erstens steht ihr die Formulierung des Unterrichtsgesetzes entgegen: Dieses spricht in § 146 stets nur vom Rektor und seinen Kompetenzen und erwähnt nirgends ein Rektorat als Kollegialorgan; bei der Umschreibung der Rechtsstellung der Prorektoren in § 148 ist die Rede von den Prorektoren als Stellvertretern des Rektors, denen er Aufgaben übertragen kann. Die Einsetzung des Rektorats als Kollegialorgan würde eine Einschränkung der Rechtsstellung des Rektors bedeuten, die einer Stütze im Unterrichtsgesetz bedürfte. Zweitens ist das Kollegialprinzip sinnvoll, wo -wie bei welschen Universitäten- das Rektorat über bedeutende Entscheidungsbefugnisse verfügt; im Falle der eher beschränkten Kompetenzen des Zürcher Rektors ist das Kollegialprinzip nicht angezeigt.

c) Verhältnis der Prorektoren zum Rektor

Gemäss den vom Unterrichtsgesetz festgesetzten Rahmenbedingungen bestimmen zwei Prinzipien die Rechtsstellung der Prorektoren; Einerseits stehen diese als Stellvertreter in einem Subordinationsverhältnis zum Rektor, andererseits ist ihnen doch ein Kreis von Aufgaben zur selbständigen Erledigung überwiesen.

Trotz des Spannungsverhältnisses, das zwischen den beiden Prinzipien besteht, ergibt sich aus dieser Regelung nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine sachgerechte Lösung, die sich

durch ihre Flexibilität auszeichnet. Die Arbeitsgruppe lehnte eine Führungsstruktur ab, die in formaler Weise das Subordinationsverhältnis genau bestimmt. Die Rechtsstellung der Prorektoren ist durch die beiden sich ergänzenden Gedanken der hierarchischen Unterordnung und der beschränkten Selbstverantwortung hinlänglich bestimmt. Dies ermöglicht dem Rektor, in einem gewissen Rahmen seinen Führungsstil selbst zu finden. Zweifellos kommt dem Rektor dabei ein Weisungsrecht zu; aber die Arbeitsgruppe lehnte es ab, in die Universitätsordnung ein allgemeines und unbeschränktes Weisungsrecht aufzunehmen. Und in gleicher Weise ist eine formale und generelle Umschreibung des Selbständigkeitsbereiches der Prorektoren abzulehnen.

3. Wahl der Prorektoren

a) Wahlverfahren (§ 17 Abs. 2-4 des Entwurfes)

- Zeitpunkt der Wahl (§ 17 Abs. 2 des Entwurfes): Für die Prorektoren ist im Gegensatz zum Rektor keine lange Vorbereitungszeit nötig. Deshalb erfolgt die Wahl erst in dem Jahr, in dem die Amtsdauer beginnt.
- Wahlvorschlag des Senatsausschusses (§ 17 Abs. 2 des Entwurfes): Bei der Auswahl der Prorektoren muss dem Rektor bzw. dem Rector designatus ein gewichtiges Wort eingeräumt werden. Um die Leitung der Universität breit abzustützen und keinesfalls einfach der Fakultät zu überlassen, aus der der Rektor stammt, entschied sich die Arbeitsgruppe dafür, dass der Wahlvorschlag vom Senatsausschuss ausgeht. Dabei soll den Dekanen und den Fakultäten ein Mitspracherecht zustehen.

b) Amtsdauer (§ 17 Abs. 6 des Entwurfes)

Da die Amtsdauer der Prorektoren nur zwei Jahre beträgt im Gegensatz zur vierjährigen Amtsdauer des Rektors, beginnt sie mit der Amtsdauer des Rektors und in der Mitte der Amtsdauer des Rektors.

c) Verschiedenes

Für die Beschlussfähigkeit des Senates und die Annahmeerklärung soll sinngemäss die bei der Wahl des Rektors massgebliche Regelung gelten (§ 17 Abs. 7 des Entwurfes).

4. Aufgaben der Prorektoren (§ 30 Abs. 2 des Entwurfes)

Für die Umschreibung der Aufgaben der Prorektoren stehen grundsätzlich zwei organisatorische Möglichkeiten zur Verfügung: die Aufstellung von festen Pflichtenheften oder eine flexible Regelung.

Nachdem die Arbeitsgruppe die Frage von Pflichtenheften ausführlich erörtert hatte, gelangte sie dazu, sie abzulehnen, weil dem bescheidenen Vorteil einer klaren Lösung bedeutende Nachteile gegenüberstehen. Zunächst einmal ist es praktisch unmöglich, klar abgegrenzte Pflichtenhefte für zwei Prorektoren aufzustellen. Bei sehr allgemein gehaltenen Umschreibungen fallen die Vorteile von Pflichtenheften weitgehend dahin. Sodann ist es unzweckmässig, die Aufgabenverteilung in der Universitätsordnung zu fixieren, sodass jede Anpassung einer Aenderung der Universitätsordnung bedarf. Die in den nächsten Jahren auf die Universität zukommenden Aufgaben lassen sich heute nicht genau erfassen. Schliesslich soll die Aufgabenzuweisung auf die Eignung und die Wünsche von Rektor und Prorektoren Rücksicht nehmen. Die Wahl der Prorektoren soll vor allem eine Persönlichkeitswahl sein und nicht durch Pflichtenhefte über Gebühr eingeengt werden.

Die Arbeitsgruppe entschied sich deshalb für eine flexible Regelung. Aus der Liste der Kompetenzen des Rektors soll der Senatsausschuss einzelne Aufgaben den Prorektoren für die Dauer ihres Amtes zuweisen. Auch in allen anderen Schweizer Universitäten sind nirgends durch Gesetz, Verordnung oder Reglement Pflichtenhefte aufgestellt worden.

Die Zuweisung der Aufgaben an die beiden Prorektoren soll auf Antrag des Rektors bzw. des Rector designatus durch den Senatsausschuss erfolgen. Das Unterrichtsgesetz spricht zwar in § 147 Abs. 3 davon, dass "der Rektor" den Prorektoren Kompetenzen übertrage. Die gewichtige Delegationsbefugnis darf

aber nicht einfach in die alleinige Hand des Rektors gelegt werden.

Um der Arbeitsaufteilung eine gewisse Beständigkeit zu geben, soll sie vom Senatsausschuss jeweils für die zweijährige Amtsdauer der Prorektoren erfolgen. Ad hoc-Zuweisungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

VI. Senat

1. Aufgaben des Senats (§ 10 des Entwurfes)

Die Umschreibung der Aufgaben des Senats muss an die neue Formulierung der Kompetenzen des Rektors angepasst werden. Da dem Rektor gemäss § 146 Abs. 5 des Unterrichtsgesetzes "die unmittelbare Leitung der Universität" zusteht, führt es zu Unklarheiten, wenn in § 10 der Universitätsordnung weiterhin davon die Rede ist, dass der Senat die gesamte Universität "leitet". Nach der Auffassung der Arbeitsgruppe sollte die Leitung der Universität nicht mehr unter den Aufgaben des Senats aufgeführt werden.

Die vorgeschlagene neue Fassung von § 10 des Entwurfes enthält -ähnlich wie die Kompetenzregelung für den Rektor in § 23- in Absatz 1 eine Generalklausel und in Absatz 2 eine Liste der wichtigsten Einzelbefugnisse. In die Generalklausel sollen nur die Bezeichnung als oberstes Organ der Universität und die Aufsicht aufgenommen werden. In der Liste der wichtigsten Beispiele wird in Ziff. 3 die Befugnis des Senats zur Begutachtung bei bleibenden Anordnungen über Lehre und Forschung in einer gegenüber der bisherigen Formulierung vereinfachten Form erwähnt. Wegen der anderweitig gesicherten Mitsprache von Universitätsvertretern kann auf das Recht zur Abordnung von zwei Vertretern des Lehrkörpers in Hochschulkommission und Erziehungsrat verzichtet werden. Hingegen ist an dem bisherigen Recht auf Begutachtung festzuhalten.

2. Zusammensetzung des Senats (§ 11 des Entwurfes)

Gemäss § 146 des Unterrichtsgesetzes gehören neben den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren auch die Assistenzprofessoren und je drei Delegierte der Privatdozenten,

Assistenten und Studierenden als vollberechtigte Mitglieder dem Senat an. Die Zusammensetzung des Senats wird vom Gesetz abschliessend geregelt. Der Entwurf wiederholt in § 11 die gesetzliche Regelung.

3. Vertretung der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden im Senat im allgemeinen

Das Unterrichtsgesetz bestimmt in § 146 Abs. 1, dass die Privatdozenten, Assistenten und Studierenden je drei Delegierte in den Senat entsenden. Deren Wahl und Amtsdauer sind von der Universitätsordnung zu bestimmen.

Die Arbeitsgruppe sah sich nicht veranlasst, die Regelung der Wahl dieser Delegierten völlig neu zu formulieren. Vielmehr sollen so weit wie möglich die bisherigen Vorschriften weiter gelten und nur in einzelnen Belangen angepasst werden.

4. Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Privatdozenten (§ 12 des Entwurfs)

a) Wahl (§ 12 Abs. 1 des Entwurfes)

Es kommen verschiedene Möglichkeiten des Wahlverfahrens in Frage: Wahlversammlung, Urnen- oder Briefwahl. Die Arbeitsgruppe entschied sich für eine möglichst flexible Regelung. Die Ausgestaltung der Wahl soll den Statuten der Vereinigung der Privatdozenten überlassen werden. Die Autonomie der Vereinigung wird dadurch am besten gewahrt, und die Genehmigung der Statuten durch den Senatsausschuss ermöglicht eine gewisse Kontrolle.

Die Arbeitsgruppe sah von Stellvertretern ab, weil diese sich zu wenig in den im Senat behandelten Geschäften auskennen würden und weil die Delegierten nicht darüber entscheiden sollten, ob sie oder ihre Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen.

b) Amtsdauer (§ 12 Abs. 2 des Entwurfes)

Eine zweijährige Amtszeit und die Möglichkeit einmaliger Wiederwahl gewährleisten einerseits eine gewisse Kontinuität, andererseits wird vermieden, dass jahrelang der gleiche Vertreter an den Senatssitzungen teilnimmt.

5. Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Assistenten
(§ 12a des Entwurfes)

a) Wahl (§ 12a Abs. 1 und 2 des Entwurfes)

An der Regelung von Wahlberechtigung und Wählbarkeit, wie sie bisher von § 12 Abs. 2 der Universitätsordnung vorgesehen war, soll nichts geändert werden. Das Wahlverfahren richtet sich nach den vom Senatsausschuss genehmigten Statuten der Vereinigung der Assistenten. Jedoch wird zwingend eine geheime Wahl vorgeschrieben. Von einem Quorum als Voraussetzung für eine gültige Wahl wird abgesehen, weil es mit Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung verbunden wäre. Die Stellvertretung wird auch hier abgelehnt.

b) Amtsdauer (§ 12a Abs. 3 des Entwurfes)

Die Amtsdauer der Delegierten der Assistenten beträgt nur ein Jahr mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl, weil die Assistenten meistens nur für drei Jahre angestellt werden.

6. Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Studierenden
(§ 12b des Entwurfes)

a) Wahl (§ 12b Abs. 1 bis 4 des Entwurfes)

Für die Wahl ist grundsätzlich die bisher in § 12bis Abs. 1 der Universitätsordnung vorgesehene Regelung beibehalten worden. Das Wahlverfahren soll sich nach der vom Senatsausschuss genehmigten Allgemeinen Geschäftsordnung des Erweiterten Grossen Studentenrates richten.

Auch bei den Delegierten der Studierenden verzichtete die Arbeitsgruppe auf Stellvertreter.

b) Amtsdauer (§ 12b Abs. 5 des Entwurfes)

Die Arbeitsgruppe hielt an der bisherigen Regelung von § 12bis Abs. 1 der Universitätsordnung fest: Amtsdauer von 1 Jahr mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.

7. Aktuar (§ 18 des Entwurfes)

Es stellte sich die Frage, ob einer der zwei Prorektoren das Aktuariat übernehmen könnte. Da der Aktuar wegen des Protokolls

kaum Zeit für eine aktive Teilnahme an der Beratung bleibt, bejahte die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit eines Aktuars.

Bei den Vorschriften über die Wahl des Aktuars sind gegenüber der bisherigen Regelung von § 17 der Universitätsordnung das Antragsrecht des Rektors und die Statuierung der geheimen Wahl neu hinzugekommen.

Die Amtsdauer wird auf zwei Jahre festgelegt. Sie stimmt mit der Amtsdauer der Prorektoren überein. Bei einer vierjährigen Amtszeit wäre es zudem nicht leicht, einen Aktuar zu finden. Die Wiederwahl soll aber möglich sein.

VII. Senatsausschuss

1. Aufgaben des Senatsausschusses (§ 20 des Entwurfes)

Die Vielfalt der Aufgaben des Senatsausschusses verunmöglicht es, diese Aufgaben einzeln in der Universitätsordnung festzuhalten. In einer allgemeinen Formulierung werden die laufenden Geschäfte von gesamtuniversitärer Bedeutung erwähnt, soweit deren Erledigung nicht dem Rektor zusteht. Im übrigen wird auf die weiteren Befugnisse verwiesen, die ihm durch die Universitätsordnung und Reglemente oder vom Senat übertragen werden. Die Vorbereitung der Senatsgeschäfte fällt wie bisher -so § 21 Abs. 1 der Universitätsordnung- in den Kompetenzbereich des Senatsausschusses. Da auch der Rektor gemäss § 23 Abs. 2 Ziff. 11 des Entwurfes mit der Vorbereitung der Geschäfte des Senats betraut ist, bedeutet dies, dass Rektor und Senatsausschuss bei dieser Kompetenz zusammenwirken müssen.

Bei der Wahl des Universitätssekretärs stellt wie bisher der Senatsausschuss einen Antrag an die Erziehungsdirektion. Neu ist, dass bei diesem Antrag der Senatsausschuss auf Vorschlag des Rektors Beschluss fasst.

2. Zusammensetzung des Senatsausschusses (§ 19 des Entwurfes)

Das Unterrichtsgesetz bestimmt in § 147, dass der Rektor und die beiden Prorektoren von Amtes wegen dem Senatsausschuss angehören; im übrigen überlässt es der Universitätsordnung die Regelung der Zusammensetzung.

Entsprechend der neuen Zusammensetzung des Senats (§ 11 des Entwurfes) wurde die Zusammensetzung des Senatsausschusses neu formuliert. Dabei soll den Privatdozenten, Assistenten und Studierenden die gleiche Zahl von Delegierten zustehen. Da dem zurückgetretenen Rektor keine Funktion mehr zukommt, gehört er - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - dem Senatsausschuss nicht mehr an. Im übrigen wurde auf Aenderungen verzichtet.

3. Wahl und Amtsdauer der Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden (§ 19a des Entwurfes)

Die Bestimmung von Wahl und Amtsdauer der Delegierten knüpft wie bisher -§ 12 Abs. 4 und § 12bis Abs. 2 der Universitätsordnung- an die Regelung beim Senat an. Im Falle des Senatsausschusses erachtete die Arbeitsgruppe eine Stellvertretung bei den Delegierten, wie sie bereits bisher bestand, als notwendig. Der Ersatzmann ist als Delegierter im Senat mit den Geschäften zum Teil schon vertraut.

4. Büro des Senatsausschusses (§ 22 des Entwurfes)

Neben Rektor und Rector designatus gehören auch die Prorektoren dem Büro an. Um den personellen Umfang nicht anwachsen zu lassen, wurde auf die Mitwirkung des Aktuars, der bisher dazugehörte -§ 19 Abs. 2 der Universitätsordnung- verzichtet.

Wie bisher -§ 22 der Universitätsordnung- soll die Kompetenz des Büros auf dringliche Geschäfte beschränkt sein; die Beschlüsse des Büros müssen nachträglich vom Senatsausschuss genehmigt werden.

VIII. Fakultäten

1. Zusammensetzung der Fakultätsversammlung (§ 33 des Entwurfes)

Gemäss § 145 des Unterrichtsgesetzes gehören inskünftig auch die Assistenzprofessoren sowie die Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsversammlung an. Diese Regelung ist in Absatz 1 von § 33 des Entwurfes übernommen worden.

2. Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Delegierten (§ 33b des Entwurfes)

Abgesehen von der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen -bei denen nur Personen mitwirken können, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben- schliesst das Unterrichtsgesetz in § 145 Abs. 5 das Mitwirkungsrecht der Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden bei der Beratung und Beschlussfassung über Habilitationen, Beförderungen, Berufungen und Ehrenpromotionen aus; es besteht nur ein Anhörungsrecht. In § 33b des Entwurfes wird diese zwingende Regelung des Gesetzes wörtlich in die Universitätsordnung übernommen.

3. Delegierte der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden in der Fakultätsversammlung (§ 33 und § 33a des Entwurfes)

a) Anzahl der Delegierten (§ 33 Abs. 2 des Entwurfes)

Das Unterrichtsgesetz überlässt es in § 145 Abs. 2 der Universitätsordnung, die Anzahl der Delegierten je nach Grösse der Fakultät zu bestimmen; dabei kann die Universitätsordnung nur zwischen zwei und drei Delegierten wählen.

Die Privatdozenten, Assistenten und Studierenden sollen in der theologischen und in der veterinär-medizinischen Fakultät als den kleinsten Fakultäten nur je zwei Delegierte in die Fakultätsversammlung entsenden, in den übrigen Fakultäten je drei Delegierte.

Von einer Stellvertretung der Delegierten in der Fakultätsversammlung ist abzusehen, da es wünschenswert ist, dass stets die gleichen Delegierten an den Fakultätssitzungen teilnehmen.

b) Wahl der Delegierten (§ 33a Abs. 1 und 3 des Entwurfes)

Gemäss § 145 Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes regelt die Universitätsordnung die Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in der Fakultätsversammlung.

Für Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Privatdozenten und Assistenten gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Wahl in den Senat. Bei den Delegierten der Studierenden wird im

Gegensatz zu den Delegierten im Senat darauf verzichtet, dass die Studierenden während einer Mindestdauer an der Universität Zürich studiert haben müssen. Sonst könnten die Studierenden des Grundstudiums nie in der Fakultätsversammlung vertreten sein.

Die Regelung des Wahlverfahrens stösst auf gewisse Schwierigkeiten. Es wäre vielleicht im Hinblick auf eine klare Regelung wünschenswert, das Wahlverfahren für alle Fakultäten einheitlich zu gestalten. Heute haben sich aber in den verschiedenen Fakultäten ganz unterschiedliche Verfahren eingespielt, die zudem noch zwischen Privatdozenten, Assistenten und Studierenden variieren. Da die Zahl der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden in den verschiedenen Fakultäten sehr stark voneinander abweicht, sind diese Unterschiede gerechtfertigt. Zudem ist es sinnvoll, den Vereinigungen der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden auch auf Fakultätsebene eine gewisse Autonomie zu gewähren.

Aus diesen Gründen sah die Arbeitsgruppe von einer Vereinheitlichung ab. Die Universitätsordnung soll lediglich vorschreiben, dass die Wahlen geheim sind (§ 33a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfes). Im übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den von Fakultätsversammlung und Senatsausschuss genehmigten Reglementen der betreffenden Vereinigungen (§ 33a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes). Dass zwei Instanzen für die Genehmigung zuständig sind, ist zweifellos ungewöhnlich. Aber die vorgeschlagene Regelung erlaubt es, die Autonomie der betreffenden Vereinigung, die Selbständigkeit der Fakultäten und die Verantwortung des Senatsausschusses für die Einhaltung gewisser minimaler Anforderungen an das Wahlverfahren miteinander zu verbinden. Die Vereinigungen müssen nicht unbedingt im Sinne von ständig tätigen Einrichtungen formell begründet werden; es genügt der ordnungsgemässe Erlass eines Reglementes.

c) Amts-dauer der Delegierten (§ 33a Abs. 2 des Entwurfes)

Entsprechend den anderen Bedürfnissen der Vertretung soll die Amtsdauer anders geregelt sein als bei der Wahl von

Delegierten in den Senat. Vorgesehen ist eine Amtsdauer von nur einem Jahr, verbunden mit der Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederwahl.

4. Wahl und Amtsdauer des Dekans (§ 35 des Entwurfes)

Die zwingende gesetzliche Regelung über Wahl und Amtsdauer des Dekans -Unterrichtsgesetz § 145 Abs. 3 und 4- ist in die Universitätsordnung unverändert zu übernehmen; neu ist dabei die Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. Der Entwurf fügt nun noch hinzu, dass die erstmalige Wahl nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden kann; schon die bisherige Regelung (§ 35 Abs. 1 der Universitätsordnung) kannte eine entsprechende Bestimmung.

Da die Aufgaben des Dekans an Bedeutung zugenommen haben, erwies es sich als sinnvoll, eine Ersatzwahl vorzusehen, wenn ein Dekan vor Ablauf der ersten Hälfte seiner zweijährigen Amtszeit dauernd an der Amtsführung verhindert wird (§ 35a Abs. 2 des Entwurfes).

5. Zuständigkeit der Fakultäten für Lehre und Forschung (§ 36 Abs. 1 des Entwurfes)

Die Fakultäten sind unter dem Vorbehalt der Kompetenzen der Erziehungsbehörden für Lehre und Forschung zuständig. Diese als selbstverständlich erachtete Kompetenz der Fakultäten war bisher in der Universitätsordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Mit der Verstärkung der Führungsspitze der Universität drängt es sich aber auf, eine derartige Bestimmung in die Universitätsordnung aufzunehmen. Auch der Regierungsrat hat diese Kompetenz der Fakultäten in der von ihm verfassten Stellungnahme zur Volksabstimmung über die Aenderung des Unterrichtsgesetzes vom 25. April 1982 betont (Zürcher Amtsblatt 1982, S. 286).

Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, dass der Rektor und die beiden Prorektoren nicht in diesen den Fakultäten vorbehaltenen Bereich eingreifen dürfen. Dem Rektor kommt in diesem Bereich kein Recht der Aufsicht über die Fakultäten, Institute und Seminare zu; ein solches Aufsichtsrecht besitzt vielmehr -im Rahmen von § 151a und § 151b des Unter-

richtsgesetzes- nur die Hochschulkommission (Zürcher Amtsblatt 1982, S. 286).

IX. Hochschulkommission

1. Die Mitglieder mit beratender Stimme und ihre Wahl (§ 6 Abs. 3 und 4 des Entwurfes)

Das Unterrichtsgesetz umschreibt in § 151 die Zusammensetzung der Hochschulkommission; dabei bestimmt es abschliessend die stimmberechtigten Mitglieder, zu denen auch der Rektor gehört. Das Gesetz überlässt die Regelung der Wahl der Mitglieder mit beratender Stimme der Universitätsordnung. Diese ist gemäss der Formulierung von Abs. 3 des § 151 des Unterrichtsgesetzes auch berechtigt, den Kreis der Mitglieder mit beratender Stimme über die Vertreter der Dozenten, Assistenten und Studierenden hinaus zu erweitern.

Auf alle Fälle müssen die beiden Prorektoren Mitglieder mit beratender Stimme sein. Die Arbeitsgruppe erachtete es als angezeigt, dass nicht nur die ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren, sondern auch die Privatdozenten einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden können, um so die Stellung der Privatdozenten zu verbessern. Zusammen mit den Assistenten- und Studentenvertretern sowie mit dem Universitätssekretär ergeben sich dann sieben Mitglieder mit beratender Stimme. Obwohl diese Zahl etwas hoch ist, glaubt die Arbeitsgruppe, dass die vorgeschlagenen Vertretungen der grossen Bedeutung der Hochschulkommission entsprechen.

Die Mitglieder der Hochschulkommission, denen nicht von Amtes wegen ein Sitz zukommt, werden gemäss § 151 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes vom Regierungsrat gewählt. Für die Vertreter der Professoren, Privatdozenten, Assistenten und Studierenden wird dies in § 6 Abs. 4 des Entwurfes ausdrücklich wiederholt, wo auch die für das Vorschlagsrecht gegenüber dem Regierungsrat zuständigen Gremien genannt werden. Wählbarkeit, Amtsdauer und Ausscheiden aus der Hochschulkommission richten sich nach den Bestimmungen für die Wahl in den Senat.

Die Notwendigkeit von Stellvertretern wird von der Arbeitsgruppe verneint.

2. Zuweisung von weiteren Aufgaben an die Hochschulkommission

In den §§ 7 und 8 des Entwurfes werden die Aufgaben der Hochschulkommission, wie sie von den §§ 151a und 151b des Unterrichtsgesetzes umschrieben werden, wörtlich übernommen. Gemäss § 151b Ziff. 8 des Unterrichtsgesetzes können von der Universitätsordnung weitere Aufgaben der Hochschulkommission zugewiesen werden. Die Arbeitsgruppe gelangte jedoch zum Schluss, dass die gesetzliche Aufgabenliste alle im jetzigen Zeitpunkt von der Hochschulkommission zu erledigenden Geschäfte aufzählt und keiner Erweiterung bedarf.

X. Verschiedenes

1. Universitätsverwaltung

Im Hinblick auf die heutige unübersichtliche Ordnung stellt sich die Frage, ob die Universitätsverwaltung einer neuen Regelung bedarf. Im Rahmen der vorliegenden Revision der Universitätsordnung kann diese Aufgabe nicht bewältigt werden (siehe auch vorn II. 2). In einer späteren Phase und im Rahmen der neuen Leitungsstruktur der Universität soll durch ein Reglement eine detaillierte und übersichtliche Regelung getroffen werden.

Der vorliegende Entwurf hat sich deshalb darauf beschränkt, in Absatz 1 von § 24 die Formulierung von § 146 Abs. 5 Ziff. 7 des Unterrichtsgesetzes zu übernehmen. Die Bestimmungen der §§ 99 ff. der Universitätsordnung über die Universitätsverwaltung sind - abgesehen von den aus der Einführung von Prorektoren sich ergebenden unbedeutenden Ergänzungen - unverändert geblieben.

2. Gleichstellung von ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren (§ 33c des Entwurfes)

Die Universitätsordnung spricht sich in § 33 über die Frage der Gleichstellung der Professoren aus. Da nun die Assistenzprofessoren vollberechtigte Fakultätsmitglieder sind, muss der Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten auch für sie gelten (§ 33c Abs. 1 des Entwurfes).

Die Tragweite der bisherigen Regelung, die dem Ordinarius "in allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten" "in der Regel" den Vortritt einräumt, ist für die verschiedenen Fakultäten und Institute nicht leicht zu überblicken. Unter Umständen kann sich eine Präferenzordnung als notwendig erweisen; allerdings wäre es auch denkbar, dass bei Meinungsverschiedenheiten der Dekan entscheidet. Trotz Bedenken nahm die Arbeitsgruppe hier zunächst nun einmal keine Änderung vor (§ 33c Abs. 2 des Entwurfes).

3. Versammlung der Privatdozenten (§ 34 des Entwurfes)

Die Universitätsordnung sieht in § 34 verschiedene Massnahmen vor, um die Zusammenarbeit der Fakultät mit ihren Assistenzprofessoren und Privatdozenten zu fördern. Mit dem Einzug der Assistenzprofessoren in die Fakultätsversammlung ist dies teilweise hinfällig geworden. Auch mit Bezug auf die Privatdozenten sind die Vorschriften den Realitäten anzupassen. Die in der Universitätsordnung angeordnete Einladung der Privatdozenten zu einer Fakultätssitzung pro Semester ist in letzter Zeit offenbar kaum je realisiert worden, was auch mit der angewachsenen Zahl der Privatdozenten zusammenhängt. Die Arbeitsgruppe schlägt nun einen einfacheren, aber realisierbaren Kontakt vor. Dies lässt sich auch in Anbetracht der verbesserten Mitwirkungsrechte der Delegierten der Privatdozenten rechtfertigen.

4. Stellung der Lehrbeauftragten

Die Universitätsordnung erklärt in § 56 Abs. 1, dass die Lehrbeauftragten für die Dauer ihres Lehrauftrages in Rechten und Pflichten den Privatdozenten gleichgestellt sind. Diese Formulierung ist irreführend. Eine völlige Gleichstellung hätte Konsequenzen, die sich kaum realisieren lassen. Sie würde z.B. bedeuten, dass alle Lehrbeauftragten zusammen mit den Privatdozenten jedes Semester einmal zu einer Versammlung eingeladen werden müssten (§ 34 des Entwurfes). Die Lehrbeauftragten müssten auch in die Vertretung in Senat und Fakultät

einbezogen werden; das ist kaum durchführbar, da die Lehraufträge jeweils nur für ein Semester erteilt werden.

Die Arbeitsgruppe ist im jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine berichtigte Formulierung vorzuschlagen, da zuerst abzuklären ist, welche Zwecke man im Auge hatte, als diese Bestimmung in die Universitätsordnung eingefügt wurde.

5. Teilnahme der Honorarprofessoren an den Fakultätsversammlungen

Die Universitätsordnung gibt in § 72 Abs. 3 den Honorarprofessoren das Recht, an den Sitzungen des Senats und der Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen. Während die Teilnahme der Honorarprofessoren an den Senatssitzungen von § 146 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes vorgesehen ist, fehlt im Gesetz eine Erwähnung der Honorarprofessoren bei der Umschreibung der Zusammensetzung der Fakultätsversammlung.

Da nicht hinlänglich klar ist, ob die Aufzählung der Teilnehmer der Fakultätsversammlung in § 145 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes abschliessend sein soll, entschied sich die Arbeitsgruppe dafür, die bisherige Regelung von § 72 Abs. 3 einstweilen beizubehalten.

Entwurf für eine Teilrevision vom 18. Dezember 1982

Universitätsordnung der Universität Zürich

Vom 11. März 1920¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Universität mit ihren Hilfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höheren wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweilen am Stiftungstag (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 95). Der Rektor kann ein anderes Mitglied des Senats mit der Rede betrauen.

Bericht und Rede werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschliessen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Prorektoren, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des Erziehungsrates und der Hochschulkommission auf Wunsch je ein Exemplar.

Für Dissertationen und Habilitationsschriften anderer Fakultäten steht den Dozenten ein Bezugsrecht nach Massgabe der besonderen Vereinbarungen unter den Fakultäten zu.

Überdies sind diese Schriften in den Schranken der Promotions- und Habilitationsbestimmungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Zentralbibliothek abzuliefern, welche die Versendung an die im Tauschverkehr mit der Universität stehenden auswärtigen Universitäten, Akademien, gelehrten Gesellschaften und Bibliotheken besorgt.

§ 5. Die der Universität von Privaten oder Korporationen ohne besondere Zweckbestimmung zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse werden als Stiftung unter dem Namen «Hochschulfonds» besonders verwaltet.

..... 1)

II. Aufsicht

§ 6. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorberatung aller wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der Hochschulkommission zu.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Vorsitzendem, dem Rektor und fünf weiteren vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören.

Die Prorektoren, ein Vertreter der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren, je ein Vertreter der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden und der Sekretär der Universität nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter der Professoren, Privatdozenten, Assistenten und Studierenden werden durch den Regierungsrat gewählt. Der Vertreter der Professoren wird aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren durch den Senat vorgeschlagen. Der Vertreter der Privatdozenten wird von der Vereinigung der Privatdozenten, der Vertreter der Assistenten von der Vereinigung der Assistenten und der Vertreter der Studierenden vom Erweiterten Grossen Studentenrat vorgeschlagen. Für Wählbarkeit, Amtsdauer und Ausscheiden aus der Hochschulkommission gilt die Regelung für die Wahl in den Senat.

Die Erziehungsdirektion besorgt das Sekretariat der Hochschulkommission.

Alle Teilnehmer an den Sitzungen der Hochschulkommission unterstehen der behördlichen Schweigepflicht.²

Die Hochschulkommission kann zur Behandlung besonderer Fragen weitere Fachleute ausserhalb und innerhalb der Universität zu einzelnen Sitzungen einladen.²

1) Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 7. Mai 1980.

§ 7. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat insbesondere zu folgenden Geschäften:

1. Schaffung neuer Professuren, Institute, Seminarier, Kliniken und Einrichtungen für die Belange der Universität;
2. Wahl und Beförderung von Professoren;
3. Umschreibung der Lehrverpflichtung der Professoren;
4. Rücktritt von Professoren;
5. Erlass von allgemeinverbindlichen Bestimmungen für die Dozenten und Studierenden sowie für den Betrieb der Universität;
6. Erlass von Promotionsordnungen und Prüfungsreglementen.

§ 8. Die Hochschulkommission erledigt folgende Geschäfte:

1. Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper gehörende Personen;
2. Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses sowie Festsetzung von Beginn und Schluss des Semesters;
3. Abnahme des Jahresberichts des Rektors;
4. Bereinigung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
5. Wegleitung für die Aufnahme von Studierenden und Entscheidung in Zweifels- und Ausnahmefällen;
6. Erlass von Studienplänen für die einzelnen Fakultäten;
7. Genehmigung der Voranschlagskredite und Abnahme der Jahresrechnungen der Institute, Seminarier, Kliniken und Einrichtungen der Universität, unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch Regierungsrat und Kantonsrat;
8. weitere, ihr in der Universitätsordnung oder in Einzelfällen von Erziehungsrat und Erziehungsdirektion zugewiesene Geschäfte.

III. Die Universitätsorgane

§ 9. Die Organe der Universität sind: der Senat, der Senatsausschuss, der Rektor und die zwei Prorektoren.

A. Der Senat

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität; er übt die Aufsicht über die anderen Universitätsorgane aus, soweit sie nicht bei den Erziehungsbehörden liegt.

Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl des Rektors, der Prorektoren und des Aktuars;
2. weitere durch Gesetz und Reglemente dem Senat übertragene Wahlen;
3. Begutachtung der von den Erziehungsbehörden dem Senat unterbreiteten Angelegenheiten, wobei dem Senat bei bleibenden Anordnungen über Lehre und Forschung und den allgemeinen Betrieb der Universität ein Recht der Begutachtung zusteht;
4. Antrag an die Erziehungsbehörden über die Aenderung der Universitätsordnung und den Erlass von Reglementen sowie andere Anträge über gesamtuniversitäre Belange.

§ 11. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren bilden zusammen mit je drei Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden den Senat. Die Honorarprofessoren sowie der Sekretär der Universität wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

§ 12. Die Wahl der Delegierten der Privatdozenten richtet sich nach den vom Senatsausschuss genehmigten Statuten der Vereinigung der Privatdozenten.

Die Delegierten der Privatdozenten werden für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12a. Wahlberechtigt und wählbar als Delegierte der Assistenten sind Assistenten mit akademischem Abschluss, die gemäss Reglement über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den Instituten und Seminarien der Universität Zürich vom 5. Oktober 1950 von der Erziehungsdirektion oder gemäss Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 25. März 1971 durch die Gesundheitsdirektion angestellt sind sowie Oberassistenten, Oberärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter mit akademischem Abschluss, die an Universitäts-Instituten, -Kliniken und -Seminarien zumindest halbtags angestellt sind.

Die Wahl der Delegierten der Assistenten ist geheim. Das Verfahren richtet sich nach den vom Senatsausschuss genehmigten Statuten der Vereinigung der Assistenten.

Die Delegierten der Assistenten werden für ein Jahr gewählt; sie scheiden aus, wenn ihre Anstellung beendet ist. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12b. Die Delegierten der Studierenden werden durch den Erweiterten Grossen Studentenrat gewählt.

Wählbar sind an der Universität Zürich immatrikulierte Studierende, die hier mindestens drei Semester studiert haben.

Das Verfahren richtet sich nach der vom Senatsausschuss genehmigten Allgemeinen Geschäftsordnung des Erweiterten Grossen Studentenrates.

Die drei Studentenvertreter müssen drei verschiedenen Fakultäten angehören. Bei der Wahl sollen alle Fakultäten abwechselnd berücksichtigt werden.

Die Delegierten der Studierenden werden für ein Jahr gewählt; sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr an der Universität immatrikuliert sind. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 13. Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; indessen können die Geschäfte schon von einer geringeren Zahl von Senatsmitgliedern behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

in Senatsbereich

§ 14. Die ordentliche Jahresversammlung des Senats findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt.³

Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Senatsausschuss nicht angehören.

§ 15. Der Besuch der Senatssitzungen ist Amtspflicht. Verhinderungen sind dem Rektor schriftlich anzuzeigen. In den Stunden der Senatssitzungen fallen die Vorlesungen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus.

§ 15a. Der Senat kann bestimmte Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen, an die auch die Mitglieder mit beratender Stimme gebunden sind.

§ 16. Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl den Rektor.

Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung des Senats für die im folgenden Jahr beginnende Amtsdauer. Spätestens zwei Wochen vor der Wahl unterbreitet der Senatsausschuss den Mitgliedern des Senates auf Antrag der Dekane und der Fakultäten einen Wahlvorschlag.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Der Gewählte hat sich über die Annahme des Amtes zu erklären; lehnt er ab, so hat innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl zu erfolgen.

Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer des Rektors beträgt vier Jahre. Sie beginnt Mitte März in dem auf die Wahl folgenden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zum Amtsantritt führt der Gewählte den Titel Rector designatus.

Wird der Rektor vor Ablauf der Amtsperiode dauernd an der Amtsführung verhindert, so hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen. Wenn die Vakanz im Verlaufe des letzten Jahres der Amtsdauer eintritt, kann der Senatsausschuss beschliessen, auf eine Ersatzwahl zu verzichten.

§ 17. Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl zwei Prorektoren.

Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung des Senats in dem Jahr, in dem die Amtsdauer beginnt. Spätestens zwei Wochen vor der Wahl unterbreitet der Senatsausschuss den Mitgliedern des Senats auf Antrag des Rektors bzw. des Rector designatus und nach Anhörung der Dekane und der Fakultäten einen Wahlvorschlag.

Die verschiedenen Fakultäten sollen bei der Wahl des Rektors und der Prorektoren in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Amtsdauer des Rektors und in der Mitte der Amtsdauer des Rektors. Wiederwahl ist möglich.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Senats und der Annahme des Amtes gilt sinngemäss die Regelung für die Wahl des Rektors.

§ 18. Gleichzeitig mit den Prorektoren wählt der Senat auf Antrag des Rektors bzw. des Rector designatus aus der Mitte der Senatsmitglieder in geheimer Wahl den Aktuar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18a. Über die Verhandlungen des Senats führt der Aktuar ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden angibt, über den Gang der Verhandlungen Aufschluss erteilt und die Beschlüsse verzeichnet. Minderheiten haben das Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

B. Der Senatsausschuss

§ 19. Der Senatsausschuss besteht aus dem Rektor, den Prorektoren, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar, je zwei Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden und, vom Tage seiner Wahl an, dem Rector designatus.

Der Sekretär der Universität wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Senatsausschuss oder der Rektor kann den Beizug von Gästen und Experten beschliessen.

§ 19a. Zwei der drei Delegierten im Senat werden bei der Wahl als Mitglieder des Senatsausschusses bezeichnet. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Delegierten wirkt als Ersatzmann der dritte Delegierte im Senat.

Für die Amtsdauer und das Ausscheiden aus dem Senatsausschuss gilt die Regelung für den Senat.

§ 20. Der Senatsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte von gesamtuniversitärer Natur, soweit deren Erledigung nicht dem Rektor zusteht. Er erledigt die ihm durch die Universitätsordnung und Reglemente zugewiesenen oder vom Senat übertragenen Aufgaben. Er bereitet die in die Kompetenz des Senates fallenden Geschäfte vor.

Auf Vorschlag des Rektors stellt der Senatsausschuss den Antrag für die Wahl des Universitätssekretärs an die Erziehungsdirektion.

Er beschliesst in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate für testatpflichtige Vorlesungen und Kurse erteilt werden dürfen.²

§ 21. Der Senatsausschuss wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dem Rektor hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 22. Der Rektor, die Prorektoren und der Rector designatus bilden das Büro.

Das Büro des Senatsausschusses erledigt Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen; doch ist möglichst bald die Genehmigung des Senatsausschusses einzuholen.

§ 22a. Hinsichtlich der Schweigepflicht gilt sinngemäss die Regelung für den Senat.

C. Der Rektor

§ 23. Dem Rektor obliegen die Vertretung der Universität nach aussen, die Wahrung der gesamtuniversitären Belange und die unmittelbare Leitung der Universität.

Insbesondere kommen dem Rektor folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Universität gegenüber den Oberbehörden, in den entsprechenden Gremien des Kantons, des Bundes sowie der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit und gegenüber der Oeffentlichkeit;
2. Betreuung der allgemeinen Belange der Dozenten, des akademischen Nachwuchses und der Assistenten;
3. Betreuung der allgemeinen Belange der Studierenden;
4. Leitung der gesamtuniversitären Anlässe und Lehrveranstaltungen;
5. Aufsicht über den allgemeinen Studienbetrieb und Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Areal der Universität;
6. Leitung der gesamtuniversitären Planung sowie entsprechende Antragstellung an die Oberbehörden und Vertretung der Universität in den entsprechenden Gremien;
7. Weiterleitung der an die Oberbehörden gerichteten Anträge der Fakultäten mit einer eigenen Stellungnahme sowie Weiterleitung der Jahresberichte der Institute und Seminare;
8. Erstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung der Universität zuhanden der Oberbehörden;
9. Information innerhalb der Universität und gegenüber der Oeffentlichkeit;
10. Berichterstattung gegenüber dem Senat und am dies academicus;
11. Vorsitz im Senat und im Senatsausschuss sowie Vorbereitung der Geschäfte von Senat und Senatsausschuss;
12. Aufsicht über die gesamtuniversitären Kommissionen und Vereinigungen;

13. Aufsicht über die gesamtuniversitären Dienstleistungseinrichtungen;
14. Leitung der Universitätsverwaltung;
15. Aufsicht über Fonds, soweit die Fondsbestimmungen nicht etwas anderes vorsehen;
16. Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse der Oberbehörden, des Senats und des Senatsausschusses, soweit sie die Gesamtuniversität betreffen;
17. Aufsicht über die Einhaltung der Universitätsordnung und der gesamtuniversitären Reglemente.

Ueber die Zuweisung einzelner Aufgaben an die Prorektoren entscheidet der Senatsausschuss gemäss § 30 Abs. 2.

§ 23a. Der Rektor ist hauptamtlich für seine Aufgabe tätig. Er kann seine Lehr- und Forschungstätigkeit in beschränktem Umfang weiterführen.

§ 24. Der Rektor leitet die Universitätsverwaltung.

Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Soweit die Fakultäten direkt mit der Oberbehörde verkehren, sind dem Rektor von den Dekanen Abschriften aller Fakultätszuschriften zuzustellen.

Er stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Anstellung des Kanzlei- und Kassenpersonals.³

Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende April der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 25. Der Rektor beruft den Senatsausschuss und den Senat ein. Er leitet die Diskussion und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

§ 26.¹ Der Rektor entscheidet über die Aufnahme der Studierenden an die Universität.

§ 27. Dem Rektor steht zu, Studierende vorzuladen, von ihnen Auskunft über Studium und Verhalten zu verlangen, sie zu beraten und ihnen Weisungen und Ermahnungen zu erteilen.

Dem Rektor werden von den Fakultäten die Promotionen mitgeteilt; er unterzeichnet die von den Fakultäten verliehenen Diplome im Namen der Universität.²

§ 27a. Die Fakultäten übermitteln dem Rektor ein Verzeichnis ihrer Vorlesungen. Dieser unterbreitet das Gesamtverzeichnis mit seiner Stellungnahme der Hochschulkommission zur Genehmigung.

Der Rektor sorgt für die rechtzeitige Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses.

§ 28. Der Rektor veröffentlicht jedes Semester zusammen mit dem Vorlesungsverzeichnis ein Personalverzeichnis und übermittelt es der Erziehungsdirektion, den Dozenten und den weiter in Betracht kommenden Behörden.

§ 29. Der Rektor prüft und unterzeichnet die ihm vom Universitätskassier vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Semesterbeiträge der Studierenden sowie die Quartalsrechnung des Universitätssekretärs über die laufenden Kanzleiausgaben.

D. Die Prorektoren

§ 30. Die zwei Prorektoren sind als Stellvertreter des Rektors tätig.

Jedem der zwei Prorektoren wird für seine Amtsdauer ein bestimmter Kreis von Aufgaben des Rektors zur selbständigen Erledigung zugewiesen. Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Beschluss, welchen der Senatsausschuss nach der Wahl der Prorektoren auf Antrag des Rektors bzw. des Rector designatus fasst.

Der Regierungsrat kann die Lehrverpflichtung der Prorektoren herabsetzen.

IV. Die Fakultäten

§ 31. Die Universität umfasst folgende Fakultäten:

1. die theologische,
2. die rechts- und staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die veterinär-medizinische,
5. die philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung),
6. die philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Das Zahnärztliche Institut ist der Medizinischen Fakultät angeschlossen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die Assistenzprofessoren des Zahnärztlichen Institutes sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung.

§ 32. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

§ 33. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren jeder Fakultät bilden zusammen mit den Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden die Fakultätsversammlung.

Die Privatdozenten, Assistenten und Studierenden entsenden in der theologischen Fakultät und in der veterinär-medizinischen Fakultät je zwei Delegierte in die Fakultätsversammlung, in den übrigen Fakultäten drei Delegierte.

§ 33a. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Privatdozenten und Assistenten gelten die Bestimmungen über die Wahl in den Senat. Für die Wahl der Delegierten der Studierenden sind wahlberechtigt und wählbar die Studenten, die an der betreffenden Fakultät immatrikuliert sind.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt Mitte März. Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten der Assistenten und Studierenden scheiden mit der Beendigung der Anstellung als Assistent bzw. mit Beendigung der Immatrikulation aus.

Die Delegierten der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden werden in geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich im übrigen nach den von Fakultätsversammlung und Senatsausschuss genehmigten Reglementen der betreffenden Vereinigungen. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ordnet das Reglement auch die Vertretung der Privatdozenten, Assistenten und Studierenden in der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung.

§ 33b. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen wirken nur Personen mit, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben; bei der Beratung und Beschlussfassung über Habilitationen, Beförderungen, Berufungen und Ehrenpromotionen wirken nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren mit. Vor den Beratungen über Beförderungen und Berufungen sind die Delegierten ohne Anspruch auf Akteneinsicht anzuhören.

Die Fakultätsversammlung kann Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen.

§ 33c. Die ordentlichen, die ausserordentlichen und die Assistenzprofessoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

§ 34. Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät vom Dekan zu einer Versammlung einzuladen.

Der Dekan unterrichtet die Privatdozenten über die Arbeit und die Entwicklung der Fakultät.

§ 35. Die Fakultätsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl einen Dekan als Vorsteher. Gleichzeitig wählt sie aus dem Kreis der Professoren einen Aktuar. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Amtsdauer des Dekans und des Aktuars beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die erstmalige Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

§ 35a. Im Verhinderungsfall wird der Dekan von seinem Amtsvorgänger vertreten.

Wird der Dekan vor Ablauf der ersten Hälfte seiner Amtszeit dauernd an der Amtsführung verhindert, so hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen.

§ 36. Die Fakultäten sind unter dem Vorbehalt der Kompetenzen der Erziehungsbehörden für Lehre und Forschung zuständig.

Die Fakultäten beschliessen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates.

Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen.

§ 37 und § 38: wie bisher

§ 39: Rektor statt Rektorat

§ 40 - § 42: wie bisher

§ 43: Abs. 2 Assistenzprofessoren streichen
Abs. 3 ganzen Absatz streichen

§ 44: wie bisher

§ 45: Abs. 2 ganzen Absatz streichen

§ 46 - § 77: wie bisher

§ 78: Rektor statt Rektorat in der zweiten Zeile

§ 79 - § 84: wie bisher

§ 84bis: § 84a statt § 84bis

§ 85: der Verweis in der Klammer muss ersetzt werden durch § 8 Ziff. 6

§ 86 - § 99: wie bisher

§ 100: Abs. 2 "die laufenden Korrespondenzen des Rektors, der Prorektoren und der Fakultäten;"

Abs. 8 " die übrigen ihr durch den Rektor, die Prorektoren oder die Dekane zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte;"

§ 101 - § 107: wie bisher

§ 108: Rektor statt Rektorat

§ 110: Rektor statt Rektorat

§ 111 - § 114: wie bisher